



Rat der
Europäischen Union

018374/EU XXVII. GP
Eingelangt am 22/04/20

Brüssel, den 22. April 2020
(OR. en)

7452/20

FIN 218

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Johannes HAHN, Mitglied der Europäischen Kommission
Eingangsdatum: 20. April 2020
Empfänger: Herr Zdravko MARIĆ, Präsident des Rates der Europäischen Union
Betr.: Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC 06/2020 – Einzelplan III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 06/2020.

Anl.: DEC 06/2020

7452/20

/ar

ECOMP.2.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

BRÜSSEL, 20/04/2020

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2020
EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL: 11, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. DEC 06/2020

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL – 40 02 Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL – 40 02 41 Getrennte Mittel	Verpflichtungen	-7 840 000,00
-------------------------------------	-----------------	---------------

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL – 11 03 Obligatorische Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen sowie zu Abkommen über nachhaltige Fischerei

ARTIKEL – 11 03 01 Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	Verpflichtungen	7 840 000,00
--	-----------------	--------------

I. ENTNAHME

I.1

a) Bezeichnung der Haushaltsslinie

40 02 41 – Getrennte Mittel

b) Zahlenangaben (Stand: 7.4.2020)

	Verpflichtungen
1 Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	68 846 000,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Gesamtmittel des Haushaltjahres (1+2)	68 846 000,00
4 Bereits in Anspruch genommene Mittel	0,00
5 Verfügbare Mittel (3-4)	68 846 000,00
6 Beantragte Entnahme	7 840 000,00
7 Gesamtmittel bis Ende des Haushaltjahres (5-6)	61 006 000,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltjahres (6/1)	11,39 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b HO an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 7.4.2020	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

d) Begründung

Im Einklang mit Nummer 19 der Interinstitutionellen Vereinbarung über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 (2013/C 373/01) können die verfügbaren Mittel für Verpflichtungen (7,8 Mio. EUR) von der Reservelinie 40 02 41 auf die operative Haushaltsslinie 11 03 01 übertragen werden, um den Bedarf zu decken, der sich aus rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der partnerschaftlichen Abkommen der EU über nachhaltige Fischerei ergibt.

II. AUFWOCKUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

11 03 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

b) Zahlenangaben (Stand: 7.4.2020)

	Verpflichtungen
1 Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	74 756 978,00
2 Mittelübertragungen	-152 000,00
3 Gesamtmittel des Haushaltjahres (1+2)	74 604 978,00
4 Bereits in Anspruch genommene Mittel	73 451 828,00
5 Verfügbare Mittel (3-4)	1 153 150,00
6 Beantragte Aufstockung	7 840 000,00
7 Gesamtmittel bis Ende des Haushaltjahres (5+6)	8 993 150,00
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltjahres (6/1)	10,49 %
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b HO an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einzahlungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 7.4.2020	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

d) Begründung

Die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 7,8 Mio. EUR ist erforderlich, um die Finanzbeiträge für das Haushalt Jahr 2020 für die folgenden Protokolle zur Umsetzung der partnerschaftlichen Abkommen der EU über nachhaltige Fischerei zu leisten:

- das erneuerte Protokoll zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und der Republik Senegal (1,7 Mio. EUR). Der Rat nahm den Beschluss über die vorläufige Anwendung am 14. November an (Beschluss (EU) 2019/1925 des Rates, ABl. L 299 vom 20.11.2019), und das Protokoll trat am 20. November 2019 in Kraft;
- das erneuerte Protokoll zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe (0,8 Mio. EUR). Der Rat nahm den Beschluss über die vorläufige Anwendung am 24. Oktober an (Beschluss (EU) 2019/2218 des Rates, ABl. L 333 vom 27.12.2019), und das Protokoll trat am 18. Dezember 2019 in Kraft;
- das erneuerte Protokoll zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und der Republik Seychellen (5,3 Mio. EUR). Der Rat nahm den Beschluss über die vorläufige Anwendung am 20. Februar an (Beschluss (EU) 2020/272 des Rates, ABl. L 60 vom 28.2.2020), und das Protokoll trat am 24. Februar 2020 in Kraft.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden die Mittel für Zahlungen der operativen Haushaltslinie als ausreichend erachtet, um den Bedarf für dieses Jahr zu decken. Im Falle eines zusätzlichen Bedarfs an Mitteln für Zahlungen kann die Aufstockung aus der Reservelinie zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden.